



## **Satzung**

des

**Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes  
Vorpommern e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband Vorpommern e.V.“, im folgenden Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband arbeitet innerhalb der evangelischen Landeskirchen.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. und im Diakonischen Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Verbandes und seiner Untergliederungen ist es, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen und bibelgemäßes Gemeindeleben zu wecken und zu verwirklichen. Dies geschieht vor allem durch
  1. Förderung der Gemeinschaft, Verkündigung, Gebet,
  2. missionarische Veranstaltungen, Bibelgespräche,
  3. christliche Kinder- und Jugendunterweisung,
  4. beratende Lebensbegleitung, Seelsorge, diakonische Tätigkeiten,
  5. Verbreitung christlicher Literatur, Pflege christlicher Musik,
  6. Einrichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftshäusern, Freizeit- und Erholungsheimen, sowie Pflege und Bewahrung des historischen und denkmalgeschützten Eigentums.
- (2) Grundlage aller Arbeit des Verbandes ist die Bibel. Für den Glauben und das Verständnis der Bibel weiß sich der Verband den reformatorischen Bekenntnisschriften und den pietistischen Anliegen verpflichtet.
- (3) Seine Aufgaben nimmt der Verband durch Leitung und Betreuung der Gemeinschaftsbezirke, durch Anstellung und Beauftragung von hauptamtlichen- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie durch die Unterhaltung und das Betreiben von Zweckbetrieben wahr.
- (4) Der Verband unterhält folgende Zweckbetriebe:
  1. das Haus „Seeadler“, Sellin,
  2. die „Wasserburg“ Turow, Turow.
- (5) Der Verband und seine Untergliederungen, die Gemeinschaftsbezirke, Heime und Arbeitszweige, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer
  1. Jesus Christus als seinen Erlöser und Herrn bekennt,
  2. die Bibel als Maßstab für die Gestaltung seines Lebens anerkennt,
  3. mit seinen Gaben, Fähigkeiten und finanziellen Mitteln des Leben der Gemeinschaft an seinem Ort zu fördern bereit ist und

4. sich mit dieser Satzung einverstanden erklärt.  
Jedes Mitglied soll einer evangelischen Landeskirche angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand. Sie erfolgt innerhalb einer Bezirksmitgliederversammlung.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte bestätigt.
- (3) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Verband und im Bezirk erworben.
- (4) Die hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes erwerben mit der Anstellung die Mitgliedschaft im Verband.  
Mit der Übertragung einer Aufgabe in einem Gemeinschaftsbezirk erwerben sie die Mitgliedschaft in diesem.
- (5) Personen die in den Verbandsrat oder in den Verbandsvorstand gewählt werden, ohne Mitglieder des Verbandes zu sein, erwerben mit der Zugehörigkeit zum Verbandsrat oder zum Verbandsvorstand die Mitgliedschaft im Verband und in einem Gemeinschaftsbezirk.
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich zu erklären.  
Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.  
Der Bezirks- oder Verbandsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt.  
Das Mitglied ist aber vor der Entscheidung über seinen Ausschluss vom jeweiligen Vorstand anzuhören.
- (7) Personen, die nach Absatz vier oder fünf die Mitgliedschaft erlangt haben, verlieren sie beim Ausscheiden aus
  1. ihrem Arbeitsverhältnis im Verband oder
  2. dem Verbandsrat.

#### **§ 4**

#### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandsvorstand,
2. der Verbandsrat,
3. die Vertreterversammlung.

#### **§ 5**

#### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassierer,
  4. dem stellvertretenden Kassierer,
  5. dem Schriftführer,
  6. dem Bauberater und
  7. dem Inspektor.

Der Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung direkt in sein Amt gewählt. Die Vorstandsämter nach Nummern 2 bis 6 verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich.  
Der Inspektor wird nach Anhören des Verbandsrates vom Verbandsvorstand berufen. Der Verbandsrat ist frühzeitig am Berufungsverfahren zu beteiligen.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vertreterversammlung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsrates für vier Jahre. Die Gewählten bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres soll eine Wahl nicht mehr erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist für die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehört es, die Beschlüsse des Verbandsrates und der Vertreterversammlung auszuführen. Er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Bildung und Aufhebung von Arbeitsgruppen, die Berufung des Inspektors und die Anstellung, Fortbildung und Versetzung der hauptberuflichen Mitarbeiter.  
Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Inspektor sein muss.

## **§ 6 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
  1. dem Vorstandsvorstand,
  2. je einem Vertreter der Bezirke,
  3. je einem Vertreter der Heime „Seeadler“ und „Wasserburg“ und
  4. einem vom EC-Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern entsandten Vertreter.Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung weitere Verbandsratsmitglieder berufen.
- (2) Jeder Gemeinschaftsbezirk wird durch seinen Vorsitzenden oder ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten.
- (3) Die Heime „Seeadler“ und „Wasserburg“ werden durch die Heimleiter vertreten, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsrat entscheidet über geistliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere die Gründung oder Auflösung von Gemeinschaftsbezirken sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien des Verbandes.  
Er berät den Vorstand des Verbandes und die Gemeinschaftsbezirke bei der Verwaltung des Vereinsvermögens sowie bei der Anstellung und Versetzung der hauptberuflichen Mitarbeiter. Er beschließt Kandidatenvorschläge für die Vorstandswahlen.
- (5) Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf statt, in der Regel zweimal jährlich.
- (6) Eine Sondersitzung des Verbandsrates muss der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates dies beantragen.

## **§ 7** **Vertreterversammlung**

- (1) Stimmberechtigt sind
  1. die Mitglieder des Verbandsrates,
  2. alle Prediger und Heimleiter des Verbandes und
  3. Vertreter der Gemeinschaftsbezirke. Für jeweils angefangene 20 Mitglieder wählt die Bezirksmitgliederversammlung einen weiteren Vertreter.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes können an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung ist verantwortlich für die geistliche Grundhaltung des Verbandes. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes – außer dem Inspektor – und die Kassensprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Vertreterversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vorsitzenden der Gemeinschaftsbezirke zur Weiterleitung an die Mitglieder.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann der Vorstand nach Bedarf ansetzen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- (5) Anträge, über die in der Vertreterversammlung beraten und entschieden werden soll, sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8** **Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Protokolle**

- (1) Die Sitzungen und Versammlungen der Verbands- und Bezirksorgane sind durch den zuständigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.  
Verbandsvorstand und Verbandsrat sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuladen.  
Die Vertreterversammlung ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen.  
Die Ladungsfristen betragen für den Bezirksvorstand fünf und für die Bezirksmitgliederversammlung zehn Tage.  
Werden diese Mindestfristen nicht eingehalten, muss dies in der Einladung vermerkt und nachträglich von dem jeweiligen Organ genehmigt werden.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen werden von dem zuständigen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen erneut eine Sitzung oder Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Über Vorstands- und Verbandsratssitzungen wie auch über Vertreter- und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle haben die Tagesordnung sowie alle Ergebnisse und Beschlüsse zu enthalten.

## **§ 9**

### **Finanz- und Vermögensverwaltung**

- (1) Die finanziellen Mittel, die der Verband und seine Untergliederungen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, bringen ihre Mitglieder und Freunde freiwillig auf.
- (2) Die Kassen des Verbandes und seiner Untergliederungen sind jährlich durch zwei Kassensprüfer zu prüfen. Außerdem können sie durch eine vom Vorstand beauftragte Person verbands- bzw. bezirksfremde Person geprüft werden.
- (3) Mittel des Verbandes und seiner Untergliederungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes oder seiner Untergliederungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Organisation der Gemeinschaftsbezirke**

- (1) Die in einem bestimmten örtlichen Bereich wohnenden Mitglieder des Verbandes bilden einen Gemeinschaftsbezirk. Dieser ist Teileinheit des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben. Ordnungen und Arbeitsweise der Gemeinschaftsbezirke dürfen nicht im Widerspruch zu denen des Verbandes stehen. Über Gründungen und Auflösungen von Gemeinschaftsbezirken entscheidet der Verbandsrat.
- (2) Die Organe der Gemeinschaftsbezirke sind
  1. der Bezirksvorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Kassierer,
  3. dem Schriftführer,
  4. einem Vertreter der zum Bezirk gehörenden Jugendarbeit und
  5. einem Vertreter der Arbeitszweige im Bezirk.Außerdem gehören dem Bezirksvorstand bis zu zwei im Bezirk tätige hauptberufliche Mitarbeiter an.

- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und mögliche weitere Mitglieder werden von der Bezirksmitgliederversammlung gewählt. Der Bezirksvorsitzende wird direkt in sein Amt gewählt; die übrigen Ämter der zu wählenden Bezirksvorstandsmitglieder verteilen die Bezirksvorstandsmitglieder unter sich. Wiederwahl ist möglich. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres soll in der Regel eine Wahl nicht mehr erfolgen.
- (3) Der Vertreter der Arbeitszweige nach Absatz 1 Nr. 5 wird von der Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Der Bezirksvorstand leitet den Gemeinschaftsbezirk. Er informiert die Mitglieder über die wichtigen Entscheidungen und Beschlüsse des Gemeinschaftsbezirkes und des Verbandes.
- (7) Der Bezirk wird durch zwei Bezirksvorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Bezirksvorsitzende oder ein hauptberuflich angestellter Mitarbeiter sein muss. Die Vertretungsberechtigung der Bezirksvorstandsmitglieder beschränkt sich auf die Angelegenheiten und das Vermögen des Bezirkes.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die geistliche Grundhaltung des Gemeinschaftsbezirkes.  
Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Bezirksvorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.  
Sie wählt die Kassenprüfer.
- (2) Dem Hauptkassierer des Verbandes ist eine Abschrift des Protokolles, das die Entlastung des Vorstandes beinhaltet, umgehend zu übersenden.
- (3) Alle Mitglieder des Gemeinschaftsbezirkes sind stimmberechtigt.
- (4) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.
- (5) Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## **§ 13**

### **Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit im Verband ist Teil der Gemeinschaftsarbeit. Sie ist in der Regel im EC-Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern organisiert. Die EC-Mitglieder im Territorium des Verbandes sollen darum auch Mitglieder des Verbandes sein.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie in einer Vertreterversammlung mit Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung eines Gemeinschaftsbezirkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bezirkes an den Verband.

#### **§ 16 Übergangsvorschriften**

Die durch die bisherige Mitgliederversammlung des Verbandes gewählten Vorstandsmitglieder bleiben einschließlich des Verbandsvorsitzenden solange legitimiert, bis ihre Wahlperiode nach der bisher gültigen Satzung beendet ist.

**Die vorstehende Satzung löst die bisherige ab.  
Sie wurde am 01.04.1995 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 01.08.1995 unter Nr. VR 0066 beim Amtsgericht Greifswald.**